

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



Jahrgang
2019

Nummer
4

Datum
15.02.2019

I N H A L T

Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung über die Festsetzung des Grabungsschutzgebiet 'Hohenberg', Gemarkungen Birkweiler und Queichhambach, Landkreis Südliche Weinstraße	Seite 13 - 15
Öffentliche Bekanntmachung über den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 und der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule für das Jahr 2019	Seite 16 - 18

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

der Rechtsverordnung über die Festsetzung des Grabungsschutzgebiet 'Hohenberg', Gemarkungen Birkweiler und Queichhambach, Landkreis Südliche Weinstraße

- Bekanntmachung vom 15.02.2019 -

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159) in der Fassung vom 26.11.2008 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 03.12.2014 (GVBl. S. 245) erlässt die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde, im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Grabungsschutzgebiet

Das in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Flurkarte gekennzeichnete Gebiet in den Gemarkungen Birkweiler und Queichhambach wird gemäß § 22 DSchG zum Grabungsschutzgebiet erklärt.

Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung Grabungsschutzgebiet 'Hohenberg'.

§ 2 Geltungsbereich

- 1) Das Grabungsschutzgebiet umfasst folgende Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken innerhalb der Gemeinde Birkweiler, Fl.St. 2892/1, 2929/3, 2905/1 und der Gemeinde Annweiler, Gemarkung Queichhambach, Fl.St. 306/4.
- 2) Das Grabungsschutzgebiet ist in der als Anlage beigefügten Karte, welche Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Karte ist die verbindliche Festsetzung des Grabungsschutzgebietes.

- 13 -



§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

Im vorgenannten Areal ist mit erheblichen archäologischen, bronzezeitlichen, urnenfelderzeitlichen und hallstattzeitlichen Funden und Befunden der spätbronzezeitlichen Höhensiedlung auf dem Hohenberg zu rechnen.

Durch mehrere Grabungskampagnen seit 2014, Geoprospektionen ab 2016 sowie regelmäßige Begehungen des Berges konnten eine Reihe von bronzenen Mehrstückdeponierungen (Anlage 2, Abb. 1 und 2), Kulturschichten mit Siedlungsmaterial und eine Doppelwallanlage mit seltener Torsituation an der nördlichen Spitze des Berges ermittelt werden. Kleinere Wohnpodien ermöglichten eine dichte Besiedlung des Gebietes; so auch am nördlichen Abhang zum sog. kleinen Hohenberg hin (Ablage 2, Abb. 3). Unterschiedlich ausgerichtete Pfosten- und Schwellbauten sowie andersartig angelegte Terrassen sprechen für mehrere Siedlungsphasen. Die Grabungen zeigten besonders auf, dass die Kulturschichten nur wenige Zentimeter unter der Grasnarbe liegen.

Die Siedlung auf dem Hohenberg reiht sich somit als eines der bedeutendsten archäologischen Areale der Pfalz in die Reihe bronzezeitlicher Höhensiedlungen Süddeutschlands ein. Diese führten untereinander regen Handel und waren – wie hier Funde aus Norditalien belegen – Umschlagplätze eines transkontinentalen Fernhandelsnetzwerks. Gussformen, Fehlgüsse und Rohkupfer sprechen ferner dafür, dass auf dem Hohenberg Bronzen nicht nur gehandelt sondern sogar selbst verarbeitet wurden.

Für die Pfalz fehlten bislang Belege für befestigte Höhensiedlungen der spätbronzezeitlichen Urnenfelderkultur. Hier trifft man nun zum ersten Mal ungestörte spätbronzezeitliche Baustrukturen in situ an. Zudem findet sich in dem Hohenberg mit seinen Terrassenanlagen ein neuer Typ von Höhensiedlung, da die meisten Höhensiedlungen der späten Bronzezeit normalerweise auf größeren Plateaus ohne auffällige Terrassierung errichtet wurden. Darüber hinaus spricht die rituelle Niederlegung von bronzenen Waffen, Werkzeugen und Schmuckgegenständen für eine herausragende soziokulturelle Stellung des Ortes im Gefüge der dicht bevölkerten spätbronzezeitlichen Siedlungslandschaft.

Das Denkmal erfüllt daher den Tatbestand des § 3, Abs. 1 DSchG.

§ 4

Genehmigungs- und Anzeigepflichten

- 1) Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 22 Abs. 3 DSchG).
- 2) Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 21 Abs. 1 DSchG).
- 3) Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung und Anzeige sind schriftlich bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde, An der Kreuzmühle 2, in 76829 Landau, einzureichen.

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



§ 5

Auskünfte, Betretung und Untersuchung von Grundstücken

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer haben der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde und der Fachbehörde Generaldirektion Kulturelles Erbe – Landesarchäologie, sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt nach vorheriger Unterrichtung und Darlegung des Zweckes, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung erlassenen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes sind im § 33 Abs. 1 und 2 DSchG geregelt.

Sie können mit einer Geldbuße bis zu 125.000 €, in den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 DSchG bis zu 1.000.000 € geahndet werden.

Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren gemäß § 33 Abs. 3 DSchG.

Der § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Denkmalschutzbehörde.

§ 7

Geobasisinformationen

Für alle innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Grundstücke dieser Rechtsverordnung wird der Vermerk Denkmalschutz in die Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens aufgenommen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Landau i. d. Pfalz, 11.02.2019
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

gez.
Dietmar Seefeldt
Landrat

- 15 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei
Telefon: 06341 940-901
Telefax: 06341 940-7901

www.suedliche-weinstrasse.de

E-Mail: amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über den Haushaltsplan
für das Haushaltsjahr 2019
und der Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Paul-Moor-Schule
für das Jahr 2019

- Bekanntmachung vom 15.02.2019 -

Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule hat am 13.12.2018 die Haushaltssatzung für das Jahr 2019 beschlossen. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat mit Schreiben vom 30.01.2019, Az.: 51 116/32, festgestellt, dass keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthalten sind. Gegen die beschlossene Haushaltssatzung 2019, sowie die Ansätze des Haushaltsplanes werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 liegt gemäß § 97 Abs. 2 GemO zur Einsichtnahme von Montag, 18. Februar 2019 bis einschließlich Dienstag, 26. Februar 2019 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Landau, Maximilianstraße 7, Zimmer 112, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Hinweis:

Die Satzung gilt gemäß § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO als von Anfang an gültig zustandegekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Zweckverband Paul-Moor-Schule Landau in der Pfalz, geltend gemacht wird.

Hat jemand eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Landau in der Pfalz, 5. Februar 2019
Zweckverband Paul-Moor-Schule

Dr. Maximilian Ingenthron
Bürgermeister und Verbandsvorsteher

- 16 -

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



Haushaltssatzung des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule für das Jahr 2019

Die Versammlung des Zweckverbandes hat aufgrund der Verbandsordnung, der §§ 6, 7 und 10 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982, zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 27.11.2015 (GVBl. S. 412) und der §§ 95 ff der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), am 13.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.455.405,00	Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.455.405,00	Euro
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00	Euro

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	1.405.765,00	Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.405.745,00	Euro
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	20,00	Euro

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00	Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00	Euro
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0,00	Euro

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	85.000,00	Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	85.000,00	Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	Euro

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00	Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00	Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	Euro

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	1.490.765,00	Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	1.490.745,00	Euro
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	20,00	Euro

- 17 -

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

- zinslose Kredite auf	0,00	Euro
- verzinsten Kredite auf	0,00	Euro
zusammen auf	0,00	Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 5 Eigenkapital

Das Eigenkapital weist zum Stand 31.12.2017 einen Betrag in Höhe von 149.014,80 Euro aus.

§ 6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als 5.000,00 Euro überschritten sind.

§ 7 Rechnungsabgrenzung

Die Geringfügigkeitsgrenze für aktive und passive Rechnungsabgrenzung wird auf 1.000,00 Euro netto im Einzelfall festgesetzt. Rechnungsabgrenzungsposten sind unabhängig davon jedoch zu bilden, wenn der Rechnungsbetrag netto 20.000,00 Euro überschreitet und mehrere Haushaltsjahre betrifft.

§ 7 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro sind einzeln darzustellen.

Landau in der Pfalz, 05.02.2019
Zweckverband Paul Moor-Schule

Dr. Maximilian Ingenthron
Bürgermeister und Vorstandsvorsteher

- 18 -